

225/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Mag. Hartinger, Mag.
Haupt und Kollegen
betreffend verpflichtende Tbc - Untersuchungen
(Nr. 210/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Aus der beiliegenden Auswertung ist ersichtlich, dass in den Jahren 1995 bis 1999 76 % aller Erkrankten aus Österreich stammen. Von den Ausländern entfielen 12,8 % auf Flüchtlinge aus den früheren jugoslawischen Staatsgebieten (Jugoslawien, Kroatien, Bosnien, Mazedonien). Bei Einreisenden türkischer Staatsangehörigkeit beträgt der Gesamtanteil an der Statistik 4 %. Staatsangehörige sonstiger Nationen scheinen nur sporadisch in der österreichischen Tuberkulosestatistik auf.

Die Prostituierten, zumindest jene die den gesetzlichen Verpflichtungen zu regelmäßigen Untersuchungen nachkommen, stellen in Österreich keine Gruppe mit erhöhter Erkrankungszahl an Tuberkulose dar.

Unterstandslose und Bewohner von Obdachlosenheimen stellen die große Problemgruppe für Tuberkuloseerkrankungen in Österreich dar. Die Insassen von Haftanstalten sowie die Schubhäftlinge sind grundsätzlich eine weitere Hochrisikogruppe. In Österreich wird jedoch bei dieser Gruppe trotz intensivster Kontrolle nur sporadisch ein Fall von ansteckender Tuberkulose festgestellt. Dies dürfte im Wesentlichen auch auf bessere Haftbedingungen als etwa in den ehemaligen GUS - Staaten hinweisen, wo in der Literatur Durchseuchungen von 70 % und mehr beschrieben werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

In den Verordnungen der Landeshauptmänner zu § 23 des Tuberkulosegesetzes sind jene Risikogruppen zu definieren, bei welchen verpflichtende TBC - Reihenuntersuchungen eine Verbesserung der Tuberkulosesituation durch Früherkennung von Erkrankungsfällen und deren adäquate und rechtzeitige Therapie gewährleisten.

Grundsätzlich ist die Tuberkuloseinzidenz derzeit noch auf einem sehr niedrigen Niveau. Es ist aber wichtig, dass auch hier eine strenge Meldemoral beibehalten wird und in jedem Falle sorgfältige Umgebungsuntersuchungen durchgeführt werden, um bei Auftreten von Anzeichen einer signifikanten Zunahme der Erkrankungsfälle rechtzeitig gegensteuern zu können.

Zu Frage 4:

Über die im Tuberkulosegesetz vorgesehenen Maßnahmen hinaus sind aus den angeführten Gründen keine weiteren Maßnahmen erforderlich.